

Zeitschrift: Film und Radio mit Fernsehen
Herausgeber: Schweizerischer protestantischer Film- und Radioverband
Band: 14 (1962)
Heft: 6

Artikel: Unzulässige Entwicklungen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-963165>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER STANDORT

UNZULAESSIGE ENTWICKLUNGEN

FH. Die Konkurrenzangst vor dem Fernsehen hat bekanntlich einige Filmproduktionsländer dazu verführt, Monsterfilme, meist historischer oder biblischer Art, herzustellen. In dieser Richtung ist das Fernsehen mit seinem kleinen Bildschirm aus technischen und ästhetischen Gründen nicht konkurrenzfähig. Doch die Produktion solcher Filme ist kostspielig, und da die Gelder zuzüglich Gewinn wieder eingebracht werden müssen, sind Methoden entwickelt worden, die sowohl unter allgemein kulturellen Gesichtspunkten wie solchen der geistigen Landesverteidigung Bedenken erregen müssen.

Da gibt es z. B. einen Film "Ben Hur". Er hat eine Laufzeit von 4 Stunden, ist jedoch blosse Konfektionsware, ausgenommen die Szene des Wagenrennens. Der geistige Gehalt ist armselig, ja überhaupt nicht vorhanden, die Handlung Geschichts-Kolportage, die mindestens stellenweise ein falsches Bild jener Zeiten verschafft. Dagegen ist ein beträchtlicher Unterhaltungswert vorhanden, wie er auch in vielen, billigen Unterhaltungsromanen vorhanden ist, für Leute, die weder geistige noch seelische Ansprüche stellen.

Was geschieht nun jedoch in Zürich zB. mit diesem Film? Eine begeisterte Kritik in der Presse, welche die Leute scharrenweise ins Kino treiben würde, ist nicht zu erwarten. Nach verschiedenen Vorverhandlungen, in denen der amerikanische Produzent vom Kino auch die Verletzung von Verbandsvorschriften verlangte, sodass die Angelegenheit auch vor die Generalversammlung des Lichtspieltheaterverbands kam, wurde schliesslich ein Vertrag zwischen Kino und Produzent unterzeichnet, der eine nähere Betrachtung verdient. Wie wir orientiert sind, musste das Kino dem Produzenten vorerst eine Minimal-Einnahmengarantie von 500'000. - Fr. leisten. Andrerseits garantierte der Produzent dem Kinobesitzer eine mindest-Einnahme von Fr. 12'500. - pro Woche. Diese Beträge, so bemerkenswert hoch sie dem harmlosen Bürger auch scheinen mögen, sind jedoch nicht das wirklich Bedenkliche an der Sache, (sie zeigen höchstens, in welchen finanziellen Grössenordnungen sich die Umsätze der Filmwirtschaft bewegen können). Dieses scheint uns mehr darin zu liegen, dass abgesehen von der erwähnten Entschädigung der schweizerische Kinobesitzer in seinem eigenen Hause praktisch ausgeschaltet wurde, jedenfalls in den wesentlichen Fragen. Der die Fr. 12'500. - übersteigende Betrag, d. h. der grösste Teil der Einnahmen, ging an den amerikanischen Produzenten, der also den bisher selbständigen Kinobesitzer gewissermassen zum Lohnempfänger, Kassenboten oder wie man das nennen will, degradierte. Eine gefährliche und doch bezeichnende Vereinbarung bestand weiter darin, dass der Amerikaner resp. sein Agent allein darüber bestimmten durfte, wann der Film wieder vom Spielplan abgesetzt werden durfte; der Zürcher Kinobesitzer hatte dazu nichts zu sagen. Für die Reklame wurde ein besonderes Reklameeinkommen vereinbart, welches den Kinobesitzer zu maximalsten Leistungen verpflichtete, jedoch alles nur gemäss den in Amerika erlassenen Reklamevorschriften für diesen Film. Infolgedessen durfte er die Reklame nur in engster Zusammenarbeit mit dem ausländischen Agent des Produzenten durchführen und musste jede Veröffentlichung vor der Drucklegung diesem zur Genehmigung vorlegen. Ueberdies musste er sich verpflichten, die ausgearbeiteten Texte für die Reklame und sogar die Schriftart so zu übernehmen, wie sie in der ausländischen Agentur entworfen wurden. Ebenso durfte er in den Vorführungen von "Ben Hur" keine Vorspannfilme für andere Spielfilme der Konkurrenz zeigen, und alle Freikarten, Passe-partouts wurden während der ganzen Laufzeit des Films aufgehoben, (ob auch jene des Lichtspieltheaterverbands?) Ferner durften allein die Amerikaner, nicht der Kinobesitzer, die Eintrittspreise festsetzen und sogar die Anzahl der Plätze für die einzelnen Preiskategorien selber und allein bestimmen. Mit einem Wort: praktisch wurde alles von Amerika resp. dessen Agenten in der Schweiz bis in die Einzelheiten allein geregelt.

Allerdings war das nur möglich, wenn der schweizerische Kinobesitzer in allen wesentlichen Fragen in seinem eigenen Hause ausgeschaltet werden konnte. Das wurde mit Fr. 50'000. - im Monat erreicht, und das ist der Kernpunkt des ganzen Vertrages. Er wurde dafür zum Strohmann ausländischer Mächte in seinem ureigensten Bezirk, seinem angestammten Eigentum, und hatte sich von da an nach ihren Befehlen zu richten. Gerade das, was der Kartellvertrag zwischen Kinos und Verleihern verhindern will und bis jetzt auch verhindert hat, das Eindringen und die Herrschaft ausländischer Mächte, ist hier durch die Macht des Geldes erreicht worden.

Von den Lichtspieltheaterverbänden wird der Vertrag als Beispiel für einen Knebelungs-Filmmiet-Vertrag mit entwürdigenden Bestimmungen bezeichnet, wie ihn ein sehr mächtiges, ausländisches Produktionsunternehmen gegenüber schweizerischen Abnehmern, die auf ausländische Filme angewiesen seien, durchdrücken konnte. Uns interessieren weniger diese wirtschafts- und sozialpolitischen Aspekte solcher Vorkommnisse als die kulturellen. Wir können auch nicht beurteilen, ob der schweizerische Kinobesitzer durch die Umstände gezwungen war, auf solche Bedingungen einzugehen (zB. um nicht vom amerikanischen Produzenten in Zukunft überhaupt keine Filme mehr zu erhalten), oder ob er es sich hätte leisten können, die verlockenden Garantie-Silber-

linge auszuschlagen und sich solche erniedrigende Vertragsbestimmungen zu verbitten. Im einen oder andern Fall handelt es sich um einen Missbrauch wirtschaftlicher Macht, der die freie Marktwirtschaft ad absurdum führen würde, falls er sich wiederholen sollte.

Fatal aber ist daran, dass das, was den Amerikanern heute recht ist, morgen z. B. den Russen billig sein kann. Was hindert Moskau oder seine Satelliten daran, 50'000. - Fr. monatlich bereit zu stellen oder mehr, wenn sie eines Tages finden, es sei an der Zeit, dass in der Schweiz auf dem Gebiet des östlichen Films etwas geschehe, und dieser oder jener östliche Film müsse durchgesetzt werden? Niemand wird sie dann aufhalten können, besonders wenn sie einen interessanten Film dazu benützen, (deren es in einem Volk von 250 Millionen immer etwa einen gibt).

Ausserdem wirken solche Vorkommnisse qualitätsmindernd. Es wird auf diese Weise möglich, dass ein blosser, aufgedrehter Unterhaltungofilm durch eine unaufhörliche, suggestive Mammutsreklame - (die Amerikaner sind überzeugt, mit einer solchen alles durchzusetzen) - ein Kino während mancher Monate für viel wertvollere Filme gesperrt, die dann verschoben oder überhaupt abgesetzt werden müssen. Das jährliche Fassungsvermögen der Kinos an einem Ort ist beschränkt; ist eines gezwungen, während 5 Monaten stets den gleichen Film zu spielen, so müssen in dem betreffenden Jahr entsprechend viel andere Filme ausfallen. Das Kino steht dann für den normalen Programmwechsel während der ganzen Zeit nicht zur Verfügung; das Ausland bestimmt, wann dies wieder der Fall sein soll. Durch diesen unwürdigen Zustand werden auch die Interessen der Besucher ebenso wie jene anderer Verleiher verletzt. Ein solcher Konkurrenzkampf wirkt sich kulturschädigend aus.

Solche Entwicklungen dürfen deshalb auch vom kulturellen Gesichtspunkt aus nicht einreissen. Von der andern Seite wurden sie da - mit verteidigt, es habe sich um einen Einzelfall gehandelt, der sich nicht wiederholen werde. Wo steht das geschrieben? Nichts lässt darauf hindeuten, im Gegenteil. Der bedenkliche Vertrag dürfte die Funktion eines Bahnbrechers, eines Prädjudiz haben, der ausländischen Produzenten für ähnliche Taten den Weg ein für allemal frei macht. Diese Gefahr fällt besonders ins Gewicht, weil sich gegenwärtig gerade im amerikanischen Produktionsgebiet unter Grossproduzenten gewisse Zusammenschlüsse zu vollziehen scheinen, welche deren an sich schon über grosse Macht noch außerordentlich verstärken müsste, und die schweizerischen Theaterbesitzer noch mehr in ihre Abhängigkeit bringen müssten.

Die Abwehrmöglichkeiten sind nicht gross. In erster Linie wird dafür gesorgt werden müssen, dass zusammenarbeitende, ausländische Produktionen nur als eine einzige Einheit betrachtet werden und nicht mehr Kontingente bewilligt erhalten wie eine Einzelfirma. Im übrigen werden nur interne Verbandsmaßnahmen noch etwas ausrichten können. Auf weite Sicht wäre vielleicht handelspolitisch die Forderung nach Parität zwischen der Filmauswertung in Amerika und Europa zu stellen. Es ist bekannt, dass europäische Filme in Amerika nur einen sehr beschränkten Markt haben. Sie gelangen nur in kleine, unabhängige Kinoketten in Grossstädten, die sich an ein besonderes, an europäischen Leistungen interessiertes Publikum wenden. In Europa können jedoch die amerikanischen Filme ungehindert laufen, unter demütigen, ja die wirtschaftliche Persönlichkeit zerstörenden Bedingungen. Hier wäre durch eine Aenderung der Aussenhandelspolitik der hauptsächlichsten, europäischen Filmproduzentenländer etwas zu erreichen, allerdings nur durch vorherige Verständigung zwischen ihnen. Es gibt heute internationale Organisationen, die für solche Vorarbeiten durchaus geeignet wären. Doch solange die gegenwärtige, durch den russischen Druck entstandene politische Situation andauert, sind die Aussichten dafür gering. Es wird nur die Selbsthilfe der Betroffenen und Geschädigten bleiben, wobei die kulturellen Spitzenorganisationen auch den Weg eines öffentlichen Boykottes solcher Filme in Erwägung ziehen sollten, sobald sie von solchen Vorkommnissen Kenntnis erhalten. Amerika selbst hat uns erfolgreiche Methoden dafür vorgemacht.

Aus aller Welt

Oesterreich

Der Fachverband der Lichtspieltheaterbesitzer beschloss die rechtliche Überprüfung der Frage, wie geschäftsstörende Formulierungen in Filmkritiken, die mit einer sachlichen Kritik nichts mehr zu tun hätten, zu verhindern. Man dachte dabei vor allem an die Aeusserung: "Vom Besuch des Filmes wird abgeraten" oder dgl. Die Möglichkeit zu einem solchen Rat werden sich allerdings die Kirchen nicht nehmen lassen.